

# Marktordnung für den Homburger Floh- und Krammarkt

Fassung vom 13.10.2018

## § 1 Zeit und Ort

Der Homburger Floh- und Krammarkt findet von Januar bis November an jedem ersten Samstag statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, findet der Markt am zweiten Samstag des Monats, in beiden Fällen jedoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Der Aufbau der Stände beginnt ab 04.00 Uhr. In der übrigen Zeit **soll** weder auf- noch abgebaut werden.

Bei vorzeitigem Verlassen der Stände erfolgt keine Gebührenerstattung, bis 17.00 Uhr müssen die zugewiesenen Stellflächen gesäubert und unbeschädigt verlassen sein.

Die Fläche des Homburger Floh- und Krammarktes ist einem Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Marktordnung ist und bei der Marktaufsicht eingesehen werden kann.

## § 2 Anerkennung der Marktordnung

Mit Betreten des Marktgeländes oder mit Unterzeichnung eines Platzmietvertrages für Jahresmieter erkennen Verkäufer und Besucher die Marktordnung an. Das Betreten des Marktgeländes ist nur unter Anerkennung der Marktordnung gestattet.

## § 3 Zulassung zum Markt

Die Benutzung des Floh- und Krammarktes ist Jedermann gestattet, der eine erlaubte Tätigkeit nach § 4 dieser Marktordnung auf der Marktfläche ausübt.

Werden durch eine Tätigkeit andere Floh- und Krammarkthändler oder Besucher in besonderem Maße behindert oder belästigt, ist diese Tätigkeit nach Anweisung durch die Marktaufsicht sofort einzustellen

Gewerbliche Anbieter sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Sie haben bereits bei der Bewerbung um eine Stellfläche die Firma sowie die Art des Sortiments anzugeben. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch das Anbringen eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen.

Es wird eine **Standgebühr** erhoben, diese wird vom Veranstalter festgesetzt. Der Standbetreiber erhält hierüber einen Nachweis.

## § 4 Erlaubte Tätigkeiten

Der Floh- und Krammarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung. Vorwiegend gewerbliche Tätigkeiten sind unbeschadet der hierfür erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen nur gestattet, wenn sie dem Zweck dieser Veranstaltung dienen. Dies entscheidet der Veranstalter im Zweifel von Fall zu Fall.

Gestattet ist der Verkauf von:

- a) gebrauchten Gegenständen
- b) kunstgewerblichen Gegenständen
- c) Sammelobjekten
- d) Antiquariaten und Antiquitäten

Gestatten werden kann:

- a) gewerbsmäßiger Verkauf selbst hergestellter Handwerkswaren
- b) Verkauf von Lebensmitteln, die an Ort und Stelle verzehrt werden können

- c) gewerbsmäßiger Verkauf von Neuware zu deutlich reduzierten Preisen (keine Handelsware)
- d) der Verkauf von Waffen die nicht in der Anlage 2 (zu §2 Abs. 1 bis 4 Abschnitt 1 WaffG; verbotene Waffen) aufgeführt sind.
- e) der Verkauf von Hieb- und Stoßwaffen nur an Erwachsene in verschlossenen Behältnissen / Schaukästen. Für den ständig verschlossenen Zustand ist der Standbetreiber verantwortlich
- f) **Besonderheit:** Sämtliche Hieb- und Stoßwaffen sind so zu verpacken, dass es sich **rechtlich** um einen „Transport nach Hause“ handelt. Bei nicht verpackten Hieb- und Stoßwaffen handelt es sich um das „Führen“, das die Tatbestände des § 53 Abs. 3 Nr. 9 WaffG verwirklicht.

Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

## § 5 Verbotene Artikel

Verboten sind das Anbieten und der Verkauf von:

- a) Gewalt verherrlichenden, rassistischen oder pornographischen Gegenständen, Filmen u. Literatur
- b) Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
- c) Objekten jeglicher Art, auf denen Nazi-Symbole erkennbar sind, oder die solche darstellen.
- d) Lebensmitteln sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art (Ausnahme: zugelassene nach § 4 dieser Marktordnung)
- e) Lebenden, artgeschützten oder ausgestopften Tieren
- f) Plagiaten oder Raubkopien
- g) pyrotechnischen Gegenständen
- h) Der Verkauf, sowie das Anbieten von Schusswaffen jeglicher Art sowie jeglicher Munition (auch Fundmunition oder Munition aus anderen Ländern).

## § 6 Verbot von Glücksspielen und Betteln/Sammeln von Spenden

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf der festgesetzten Marktfläche verboten. Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist auf dem gesamten Areal nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig – in Ausnahmefällen reicht auch die mündliche oder fernmündliche Erlaubnis.

## § 7 Benutzung und Besuch des Floh- und Krammarkts

Soweit nicht nach §§ 5 oder 6 dieser Marktordnung Einschränkungen bestehen, gelten folgende Benutzungsregeln:

- a) Jahresmieter haben Anspruch auf die ihnen zugewiesenen festen Stellflächen, es sei denn, die Fläche ist aufgrund anderer Veranstaltungen und / oder Widrigkeiten des Platzes nicht zu besetzen. Der Veranstalter vergibt in diesen Fällen Ausweichplätze nach eigenem Ermessen. **Ansprüche auf bestimmte Ausweichplätze bestehen nicht.**
- b) Alle sonstigen Markthändler haben die Möglichkeit freitags vor dem eigentlichen Markttag, eine Standfläche durch die Marktaufsicht reservieren zu lassen. Mit der Reservierung ist die für die Standgröße festgelegte Gebühr zu entrichten. Auf § 3 Abs. 3 dieser Marktordnung wird verwiesen.

**Veranstalter des Floh- und Krammarktes:  
Homburger Kulturgesellschaft gGmbH, Am Forum 5, 66424 Homburg**

c) Spontane Markthändler können am Markttag selbst den frei verfügbaren Bereich nach Maßgabe der Marktaufsicht beziehen. Soweit nicht nach den §§ 4 oder 6 dieser Marktordnung eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen Markthändler während der Marktzeiten auf dem frei verfügbaren Marktgelände unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Markthändler und des Publikums nach eigenem Gutdünken den Platz beziehen, Waren lagern und auslegen. Der ausgewählte Platz soll eine Frontlänge von drei Metern nicht überschreiten.

**Jeder Jahresmieter muss bis 08.00 Uhr seinen Stand verkaufsbereit aufgebaut haben. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Platz durch einen anderen Händler/in belegt werden.**

Der benutzte Platz muss in unbeschädigtem und sauberem Zustand verlassen werden.

Mit der Anerkennung der Marktordnung verpflichtet sich jeder Markthändler, anfallenden Müll wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet. Für den Fall wird eine Strafe in Höhe von 200,00 € verhängt. Darüber hinaus wird dem oder der Betroffenen Marktverbot erteilt, zuerst für einen Markt befristet, im Wiederholungsfall auch dauerhaft.

## § 8 Benutzung von Parkplätzen

Parken ist an den jeweiligen Markttagen zwischen 06.00 Uhr und 16.00 Uhr gestattet. Mit der Einstellung des Fahrzeuges auf der festgesetzten Marktfläche kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Die Benutzung des Parkraumes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Gleiches gilt für das Einstellen eines Fahrzeuges auf dem eigens ausgewiesenen Parkplatz auf dem Gelände der ehem. Firma DSD. Die Parkplätze sind sauber zu verlassen. Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, sind unverzüglich von diesem zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafe in Höhe von 200,00 € verhängt, außerdem wird dem oder der Betreffenden die Reinigungsgebühren auferlegt sowie ein Marktverbot erteilt. Siehe auch hierzu § 7 Abs. 2, letzter Satz dieser Marktordnung. Das Parken außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen, bzw. Flohmarktplätzen an denen das Parken am Stand nicht möglich ist, wird hiermit untersagt. Die ausgewiesenen Parkplätze an den Ständen, sind im Ticketsystem mit einem „P“ gekennzeichnet.

## § 9 Standgebühren

Die Standgebühren werden von den Jahresmietern mit Ablauf des in den Platzmietverträgen angegebenen Datums fällig. Im Übrigen werden Standgebühren im Wege der Reservierung am Tag vor dem eigentlichen Markttag fällig und sind in bar zu entrichten. Gleiches gilt für die so genannten spontanen Markthändler, die am Markttag selbst einen frei verfügbaren Standplatz beziehen. Deren Gebühren werden mit Beziehen der Standfläche fällig, auch diese Gebühr ist in bar zu entrichten.

Die Standgebühren betragen im Einzelnen:

6,00 € je lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes bis zu einer Standtiefe von einem Meter.

7,50 € je lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes bei einer Standtiefe von mehr als einem Meter.

Die Marktaufsicht kassiert die Standgebühren in bar vor Ort.

Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auf einer Fläche von max. zwei Quadratmetern gebührenfrei ihre Waren verkaufen (Spielsachen etc.). Hiervon ausgenommen sind Kleider und Schuhe, sowie Kleiderständer. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Die Grundlage für die Berechnung der Standgebühren in den Jahresmietverträgen beträgt 6,00 € je lfd. Frontmeter, bis zu einer Standtiefe von maximal 3 Metern.

**Veranstalter des Floh- und Krammarktes:  
Homburger Kulturgesellschaft gGmbH, Am Forum 5, 66424 Homburg**

## § 10 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen der Marktleitung und / oder der Marktaufsicht ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern des Markthändlers nachzukommen. Der Veranstalter hat das Hausrecht und übt dieses bei Verstößen gegen die Marktordnung oder bei Störung des Marktfriedens aus, indem ein Marktverbot ohne Gebührenerstattung ausgesprochen wird. Das Hausrecht kann auch von der Marktaufsicht ausgeübt werden. Die Marktleitung behält sich vor, ein Marktverbot nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen. Personen, die einem ausgesprochenen Marktverbot zuwiderhandeln, werden vom Veranstalter mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

## § 11 Marktverbot

Das Marktverbot bezieht sich auf die gesamte Marktfläche gemäß § 1 Abs. 3 dieser Marktordnung.

## § 12 Haftung

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle, Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen jeglicher Art auf der Marktfläche **keinerlei** Haftung. Insbesondere haftet der Halter für Unfälle oder Schäden die aus dem Betrieb seines Fahrzeuges entstehen. Der Markthändler haftet für alle bei der Benutzung des Marktes entstandenen Schäden, die von ihm verursacht wurden.

## § 13 Sonstiges / Salvatorische Klausel

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt ebenfalls keine Erstattung der Standgebühren.

Das Verteilen von Werbung ist auf der gesamten Marktfläche nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Werbung, die ohne Genehmigung verteilt wird, zieht einen sofortigen Platzverweis nach sich. Der Veranstalter behält sich vor, den Hausfriedensbruch sowie die Störung des Marktfriedens strafrechtlich zur Anzeige zu bringen. Die Haftung für die in Umlauf gebrachte Werbung übernehmen ausschließlich der Herausgeber sowie dessen Erfüllungsgehilfen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und ist unbefristet gültig.